



MOHRHENN

Joachim Mohrhenn | Steuerberater

## Aktuelle Informationen zum Thema Steuern

### Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

### Nr. 3/19

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Dienstwagen bei Minijob nicht fremdüblich</li> <li>2. Vorsteuerabzug: Anschrift des Leistenden bei Rechnungsstellung gültig?</li> <li>3. Umsatzsteuerschuldner: Bruchteilsgemeinschaft ist kein Unternehmer</li> <li>4. Vorsteuerabzug für Sportwagen: Lamborghini versus Ferrari</li> <li>5. Umwandlung: Kein Einfluss auf Reinvestitionsfrist</li> <li>6. Gewerbliche Vermietung: Risiko einer erweiterten Gewerbesteuerkürzung</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Leistungen: 31.07.2019 wichtige Frist!</li> <li>8. Eigenverbrauch: Neue Pauscheträge für Sachentnahmen ab 2019</li> <li>9. Rückwirkende Rechnungsberichtigung: BMF nimmt erstmals Stellung</li> <li>10. MwSt-Digitalpaket: Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses</li> <li>11. Anlagebetrug: Vorsteuerabzug aus nichtgeliefertem Blockheizkraftwerk</li> </ol> <p>STEUERTERMINE</p> |
|---|---|

#### 1. Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Dienstwagen bei Minijob nicht fremdüblich

Selbständige und Gewerbetreibende schließen in der Praxis häufig **Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen** ab. Auf diese Weise lässt sich das bereits bestehende Vertrauensverhältnis in der Firma nutzen, zudem können die Lohnzahlungen an den Angehörigen als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Die Finanzämter erkennen diese Arbeitsverhältnisse jedoch nur an, wenn sie **fremdüblich** (= wie unter fremden Dritten) vereinbart und auch tatsächlich „gelebt“ werden. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH)

ist ein Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten steuerlich nicht anzuerkennen, wenn ein Ehegatte als Minijobber im Betrieb des anderen arbeitet und einen Firmenwagen **zur uneingeschränkten Privatnutzung** (ohne eigene Kostenbeteiligung) erhält. In diesem Fall ist das Beschäftigungsverhältnis nicht fremdüblich.

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Einzelhändler seine Ehefrau als Büro- und Kurierkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von neun Stunden und einem Monatslohn von 400 € in seinem Betrieb eingestellt. Die Frau konnte einen Dienstwagen kostenlos uneingeschränkt privat nutzen. Ihr Mann berechnete den Privatnutzungsvorteil aus der Dienstwagenüberlassung nach der 1%-Methode und

rechnete ihn auf den monatlichen Lohnanspruch von 400 € an. In seiner Gewinnermittlung zog er den vereinbarten Arbeitslohn als Betriebsausgabe ab.

Das Finanzamt erkannte den Betriebsausgabenabzug jedoch nicht an und wurde darin nun vom BFH bestätigt. Nach Gerichtsmeinung war das Arbeitsverhältnis wegen der uneingeschränkten und eigenbeteiligungs-freien Dienstwagennutzung nicht als fremdüblich anzusehen. Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen müssen für die steuerrechtliche Beurteilung sowohl hinsichtlich der wesentlichen Vereinbarungen als auch der tatsächlichen Durchführung den Maßstäben entsprechen, die fremde Dritte vereinbaren würden.

Diesem Fremdvergleich hielt das vorliegende Arbeitsverhältnis nicht stand. Ein Arbeitgeber ist im Regelfall nur dann bereit, einem Arbeitnehmer die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs zu gestatten, wenn die hierfür kalkulierten Kosten (z.B. Kraftstoff für Privatfahrten) zuzüglich des Barlohns **in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung** stehen. Bei einer lediglich geringfügig entlohnerten Arbeitsleistung wie im Urteilsfall steigt das Risiko des Arbeitgebers, dass sich die Überlassung eines Firmenfahrzeugs für ihn (wegen einer unkalkulierbaren intensiven Privatnutzung des Pkw durch den Arbeitnehmer) wirtschaftlich nicht mehr lohnt.

**Hinweis:** Eine unbeschränkte und eigenbeteiligungs-freie Dienstwagenüberlassung zu privaten Zwecken bringt also die steuerliche Anerkennung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen auf der Basis von Minijobs zu Fall. Der Arbeitgeber-Ehegatte kann dem entgegensteuern, indem er eine Privatnutzungsbeschränkung ausspricht oder den Arbeitnehmer-Ehegatten zu Zahlungen für Privatfahrten verpflichtet.

## 2. Vorsteuerabzug: Anschrift des Leistenden bei Rechnungsstellung gültig?

Wenn Unternehmer einen Vorsteuerabzug geltend machen wollen, müssen sie über eine ordnungsgemäße **Eingangsbuchrechnung** verfügen. Das Umsatzsteuergesetz fordert unter anderem, dass die Rechnung die **vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers** enthält.

Unter der Anschrift muss nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht unbedingt die **wirtschaftliche Tätigkeit** des leistenden Unternehmers ausgeübt werden. Es genügt eine **bloße Briefkastenanschrift**, sofern dort eine postalische Erreichbarkeit gewährleistet ist.

Laut einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) muss diese **postalische Erreichbarkeit im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung** gegeben sein. Der BFH verweist darauf, dass der Leistungsempfänger die Feststellungslast dafür trägt, dass der leistende Unternehmer zu diesem Zeitpunkt postalisch unter der angegebenen Anschrift erreichbar war.

**Hinweis:** Im zugrundeliegenden Fall trug der Leistungsempfänger vor, dass die leistenden Unternehmer während der Geschäftsbeziehungen problemlos unter den angegebenen Adressen erreichbar gewesen seien. Es sei nicht zu Postrückläufern gekommen. Das Finanzamt erklärte hingegen, dass die angegebenen Anschriften in den Rechnungen objektiv falsch gewesen seien. Der Fall wurde vom BFH zurück an das Finanzgericht verwiesen, das nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen muss, ob bei Rechnungsausstellung eine postalische Erreichbarkeit gegeben war. Der klagende Leistungsempfänger wird hier wohl - sofern vorhanden - seine geschäftliche Briefkorrespondenz mit den leistenden Unternehmern in die Waagschale werfen. Aussagekräftig wären in diesem Zusammenhang insbesondere Antwortschreiben der leistenden Unternehmer auf Schreiben des Leistungsempfängers, die dieser zuvor an die angegebenen Rechnungsanschriften gesendet hatte. Auf diese Weise könnte der funktionierende Postlauf hin zur Rechnungsanschrift nachgewiesen werden.

## 3. Umsatzsteuerschuldner: Bruchteilsgemeinschaft ist kein Unternehmer

Bei einer **Bruchteilsgemeinschaft** handelt es sich um eine Interessengemeinschaft, die keine Zweckgemeinschaft ist. Das heißt konkret: Die Interessen der Teilhaber laufen zwar bis zu einem bestimmten Grad gleich, deren Ziele können jedoch verschieden sein. Der wesentliche Unterschied zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts liegt darin, dass bei einer Bruchteilsgemeinschaft eine **Verpflichtung zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks** fehlt, der über das bloße Innehaben eines Rechts hinausgeht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft **kein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne** sein kann. Dem Urteil zufolge erbringen vielmehr deren Gemeinschaftler als **einzelne Unternehmer** anteilig von ihnen zu versteuernde Leistungen.

Geklagt hatte ein Mann, der zusammen mit weiteren Personen medizinische Systeme entwickelt hatte. Für die Vermarktung der Erfindungen hatten die Gemeinschaftler **gemeinsam Lizenzverträge** mit einer Kommanditgesellschaft abgeschlossen, die jedem Erfinder alljährlich seinen Anteil an den Lizenzgebühren gutschrieb und dabei den 19%igen Umsatzsteuersatz zugrunde legte. Der klagende Gemeinschaftler machte geltend, dass nicht er der Schuldner der Umsatzsteuer sei, sondern die Bruchteilsgemeinschaft der Erfinder.

Der BFH lehnte diese Sichtweise jedoch ab und urteilte, dass der Gemeinschaftler selbst als leistender Unternehmer anzusehen sei, so dass er seinen Anteil an den Lizenzgebühren versteuern müsse (mit dem 19%igen Umsatzsteuersatz). Nach Gerichtsmeinung kann die **Bruchteilsgemeinschaft kein Unternehmer** sein, weil sie zivil-

rechtlich **keine Verpflichtungen** eingehen und damit umsatzsteuerrechtlich **keine Leistungen** erbringen könne.

**Hinweis:** Bei Leistungen, die mit Rechten aus Bruchteilsgemeinschaften erbracht werden, liegen also anteilige Leistungen der einzelnen (Bruchteils-)Gesellschafter vor. Die Rechtsprechungsänderung erfasst nicht nur Erfindergemeinschaften wie im Urteilsfall, sondern ist auch für Grundstücksgemeinschaften von großer Bedeutung.

#### 4. Vorsteuerabzug für Sportwagen: Lamborghini versus Ferrari

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hatte in zwei Verfahren über den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung von Luxus sportwagen zu entscheiden und kam zu **unterschiedlichen Beurteilungen**.

Der erste Fall befasste sich mit einer GmbH, die mit der Projektentwicklung zur Energieerzeugung durch regenerative Quellen betraut war. Der Geschäftsführer, der einen Ferrari (Bruttokaufpreis: 182.900 €) fuhr, berief sich darauf, das Fahrzeug bei **Netzwerktreffen** einzusetzen, um **Kooperationspartner** zu akquirieren. Zudem werde der Wagen für **Besuche bei potentiellen Investoren** benötigt. Für Besuche bei Landwirten, mit denen er Pacht- und Kaufverträge verhandelte, nutzte er hingegen einen auch im Betriebsvermögen befindlichen VW Tiguan.

Das FG war davon überzeugt, dass die Anschaffung des Ferrari zur Eröffnung **substanzieller Geschäftschancen** geführt hat, und gewährte den **vollen Vorsteuerabzug**. Auch wenn beim Erwerb eines Luxus sportwagens von einem privaten Affektionsinteresse auszugehen sei und die GmbH im Streitjahr und in den Folgejahren nur Verluste bzw. später geringe Gewinne erwirtschaftet habe, sei der **Aufwand nicht unangemessen**.

In einem weiteren Verfahren ging es um den Vorsteuerabzug für die Anschaffung eines Lamborghin (Bruttokaufpreis: 298.475 €) durch eine Reinigungs-GmbH. Das Kfz wurde vollständig dem unternehmerischen Bereich zugeordnet, die Privatnutzung des Gesellschafter-Geschäftsführers nach der 1%-Methode versteuert. Die GmbH erzielte in den Streitjahren einen Umsatz von ca. 90.000 € bzw. 100.000 €. Sie berief sich darauf, dass der Wagen zwar ein teures, gleichwohl serienmäßig hergestelltes Fahrzeug sei. Dem Geschäftsführer sei es in der Vergangenheit immer wieder gelungen, **über seine Sportwagenkontakte neue Kunden** zu gewinnen.

Das FG **versagte jeglichen Vorsteuerabzug**, da es sich bei den Aufwendungen um einen **unangemessenen Repräsentationsaufwand** handle. Der Wagen sei seinem Erscheinungsbild nach der Prototyp eines Sportwagens, der trotz serienmäßiger Herstellung im Straßenbild **Aufsehen** erzeuge und geeignet sei, ein Affektionsinteresse des Halters auszulösen und typisierend dessen **privaten Interessen** zu dienen.

**Hinweis:** Es kommt also immer auf den Einzelfall an. Je nach individueller Sachlage und Begründung des Begehrens kommt ein voller Vorsteuerabzug in Betracht oder eben nicht. Bei Anschaffungsvorgängen für Sportwagen im Betriebsvermögen sollten Sie darauf achten, nicht unter das Abzugsverbot des Einkommensteuergesetzes zu fallen. Sonst entfallen sowohl Betriebsausgaben als auch der volle Vorsteuerabzug.

#### 5. Umwandlung: Kein Einfluss auf Reinvestitionsfrist

Bei der **Umwandlung von Unternehmen** ist nicht nur die Umwandlung selbst ein **steuerliches Risiko** (weil zahlreiche formelle Anforderungen zu erfüllen sind), sondern es ergeben sich auch Risiken, an die man zunächst gar nicht denkt. Das verdeutlicht der folgende Fall, den das Finanzgericht Münster (FG) zu entscheiden hatte.

Eine GmbH stellte 2007 aus der **Veräußerung eines Grundstücks** die aufgedeckten **stillen Reserven in eine Rücklage** ein. Ihre Bilanz war auf den 30.06.2007 datiert. Im Juni 2011 verkaufte ihre Tochter-GmbH ein Grundstück an eine Kommanditgesellschaft (KG), an der die Tochter selbst beteiligt war. Da ein Immobilienveräußerer nur **vier Jahre Zeit** hat, die in die Rücklage eingestellten stillen Reserven auf ein Reinvestitionsgut zu übertragen, wurde die Muttergesellschaft 2011 (rückwirkend) zum 30.06.2011 auf ihre Tochtergesellschaft verschmolzen.

In letzter Sekunde also begehrte die übernehmende Gesellschaft (auf die die Rücklage übergegangen war), die stillen Reserven auf die Tochter-KG zu übertragen. Das Finanzamt verwehrte dies jedoch mit der Begründung, dass die Umwandelungsbilanz naturgemäß erst nach der Umwandlung aufgestellt werde. In diesem Fall hätte dies jedoch dazu geführt, dass die vierjährige Reinvestitionsfrist bereits abgelaufen gewesen wäre.

Die Richter des FG erteilten dieser Sichtweise eine Absage, da es dafür keine Rechtsgrundlage gebe. Vielmehr schlage die Rückwirkung auch auf die Frist des § 6b Einkommensteuergesetz durch, wodurch die Rücklage (aus Sicht der übernehmenden Gesellschaft) noch rechtzeitig auf das Reinvestitionsgut übertragen worden sei.

**Hinweis:** Zur Frage, ob die stillen Reserven tatsächlich auf die Anschaffung der Immobilie durch die Tochter-KG übertragen werden durften, hat sich das FG allerdings nicht geäußert. Diese Frage muss im Rahmen eines Feststellungsverfahrens geklärt werden.

#### 6. Gewerbliche Vermietung: Risiko einer erweiterten Gewerbesteuerkürzung

**Kapitalgesellschaften** und gewerblich geprägte Personengesellschaften (wie z.B. oft die GmbH & Co. KG) haben per Gesetz **ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb** und sind damit gewerbesteuerpflichtig. Das gilt auch dann, wenn diese keiner gewerblichen Tätigkeit

nachgehen. Für die **Vermietung von Immobilien** gibt es eine wichtige Ausnahme: die sogenannte **erweiterte Kürzung**. Diese sieht vor, dass vorgenannte Gesellschaften **keine Gewerbesteuer** auf die Erträge aus der **Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes** zahlen müssen.

**Beispiel:** Zwölf Erwerber eines Mehrfamilienhauses schließen sich zwecks Haftungsbegrenzung zu einer GmbH zusammen. Anschließend erwirbt die GmbH die Immobilie und vermietet diese an fremde Dritte. Allein aufgrund der Rechtsform ist die GmbH per se gewerbesteuerpflichtig. Da sie jedoch hier ausschließlich eigenen Grundbesitz verwaltet, werden die Mieterträge aus dem steuerpflichtigen Gewerbeertrag ausgenommen. Somit entsteht trotz Gewerbesteuerpflicht dem Grunde nach keine Gewerbesteuer.

Auf den ersten Blick erscheint dieses Rechtsinstitut sehr vorteilhaft. Bei genauerem Hinsehen birgt die **erweiterte Kürzung** aber erhebliches **Konfliktpotential mit dem Finanzamt**, denn dieses überwacht die Gültigkeit der erweiterten Kürzung mit Argusaugen. Schon kleine Abweichungen oder anderweitige Erträge können zur vollständigen Versagung der erweiterten Kürzung - und damit zu Gewerbesteuernachzahlungen - führen.

Vor dem Finanzgericht Münster hatte eine grundbesitzverwaltende GmbH & Co. KG noch einmal Glück: Sie besaß mehrere Grundstücke und war **Erbbauberechtigte eines kleinen Grundstücksteils**, das sie **entgeltlich an Dritte vermietet** hatte.

Der Betriebsprüfer wollte die erweiterte Kürzung (insgesamt) versagen, da es sich bei diesem Grundstücksteil nicht um die Verwaltung „eigenen“ Grundbesitzes handle. Die Richter leiteten jedoch aus dem Bewertungsrecht ab, dass auch Grundstücke, bei denen jemand Erbbauberechtigter ist, **zum „eigenen“ Grundbesitz** zählen. Daher handle es sich nicht um eine schädliche andere Tätigkeit.

**Hinweis:** Wenn Sie die erweiterte Kürzung in Anspruch nehmen möchten, ist es empfehlenswert, dass Sie sich mit Ihrem steuerlichen Berater eng abstimmen und jede Änderung des Sachverhalts im Vorhinein klären.

## 7. Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Leistungen: 31.07.2019 wichtige Frist!

Bezieht ein Unternehmer von anderen Unternehmern Leistungen, kann er nur dann den Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen geltend machen, wenn er die bezogene Leistung seinem Unternehmen zuordnet.

Ein Unternehmer hat insbesondere dann **Zuordnungswahlrechte**, wenn er Gegenstände erwirbt, die er teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch zu verwenden beabsichtigt.

Wird der Gegenstand ausschließlich für unternehmerische Zwecke erworben, besteht ein gesetzliches **Zuordnungsgebot**. In diesem Fall ist der Gegenstand zwingend dem Unternehmen zuzuordnen. Der Vorsteuerabzug wird vollumfänglich gewährt. Beträgt die unternehmerische **Nutzung weniger als 10 %**, ist eine Zuordnung zum Unternehmen ausgeschlossen. Das hat zur Folge, dass kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Erwirbt ein Unternehmer einen Gegenstand, den er sowohl unternehmerisch als auch für private Zwecke nutzt, hat er folgende **Zuordnungswahlrechte**:

1. Der Gegenstand kann dem Unternehmen in vollem Umfang zugeordnet werden.
2. Der Unternehmer kann den Gegenstand vollständig in seinem nichtunternehmerischen Bereich belassen.
3. Der Gegenstand kann im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung der unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.

Voraussetzung für eine **Zuordnung zum unternehmerischen Bereich** ist eine **mindestens 10%ige unternehmerische Nutzung**. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Gegenstand dem Unternehmen zugeordnet wird, erfolgt regelmäßig, indem der Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend gemacht wird. Dokumentieren muss der Unternehmer seine Zuordnungsentscheidung spätestens mit Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das betreffende Jahr.

Für Zuordnungen, die den Veranlagungszeitraum 2018 betreffen, muss **bis zum 31.07.2019 eine Zuordnungsentscheidung** erfolgt sein. Diese Frist gilt unabhängig von einer etwaigen verlängerten Abgabefrist für die Steuererklärung. Wird diese Frist versäumt, ist eine spätere Zuordnung zum Unternehmensvermögen ausgeschlossen. Ein Vorsteuerabzug oder gegebenenfalls eine Vorsteuerkorrektur in späteren Jahren ist dann nicht mehr möglich.

**Hinweis:** Wir empfehlen Ihnen, in Zweifelsfällen Ihre Zuordnungsentscheidung zur Sicherheit dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen. Wir beraten Sie gern!

## 8. Eigenverbrauch: Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen ab 2019

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem aktuellen Schreiben die für das Jahr 2019 geltenden **Pauschbeträge** für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen für den Eigenverbrauch) bekanntgegeben. Das BMF veröffentlicht jedes Jahr die neuen Werte, die für private Sachentnahmen pauschal angesetzt werden können. Die Pauschbeträge haben sich gegenüber dem Jahr 2018 durchgängig (**regelmäßig geringfügig**) **verändert**. Sachentnahmen werden auch als Eigenverbrauch bzw. unentgeltliche Wertabgaben bezeichnet.

Wer beispielsweise eine **Gaststätte, Bäckerei, Fleischeri** oder einen **Lebensmitteleinzelhandel** betreibt, entnimmt gelegentlich Waren für den Privatgebrauch. Diese Entnahmen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen.

Vielen Unternehmern ist es zu aufwendig, alle Warenentnahmen gesondert aufzuzeichnen. In diesem Fall kann auf die Pauschbeträge zurückgegriffen werden. Es wird dabei unterschieden zwischen Entnahmen, die mit 7 % oder mit 19 % Umsatzsteuer zu versteuern sind.

Die vom BMF vorgegebenen Pauschbeträge, die auf Erfahrungswerten beruhen, dienen somit der **vereinfachten Erfassung** des Eigenverbrauchs. Die Warenentnahmen für den privaten Bedarf können monatlich pauschal erfasst werden und entbinden den Steuerpflichtigen von der exakten Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für **Kinder** bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr entfällt das Ansetzen eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen. Die Regelung lässt keine Zu- oder Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch **Krankheit** oder **Urlaub** rechtfertigen keine Änderungen der Pauschalen.

Die Entnahme von **Tabakwaren** ist in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die **Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen** (Schätzung).

**Hinweis:** Zu beachten ist, dass der Eigenverbrauch auch umsatzsteuerlich erfasst werden muss.

## 9. Rückwirkende Rechnungsberichtigung: BMF nimmt erstmals Stellung

Das Thema Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung für Zwecke des Vorsteuerabzugs hat sich zu einem Dauerbrenner im Umsatzsteuerrecht entwickelt. Hintergrund ist, dass der **Europäische Gerichtshof** (EuGH) und der **Bundesfinanzhof** entschieden haben, dass eine **rückwirkende Berichtigung** im Hinblick auf den Vorsteuerabzug **unter bestimmten Voraussetzungen zulässig** ist.

Rückwirkend bedeutet, dass der Vorsteuerabzug im Zeitpunkt der Ausstellung der Erstrechnung korrigiert wird und nicht - wie bisher üblich - erst bei Ausstellung der berichtigten Rechnung. Hierdurch kann, beispielsweise bei **Betriebsprüfungen**, eine Festsetzung von Nachzahlungszinsen verhindert werden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun erstmalig einen Entwurf mit den Konsequenzen, die sich aus dieser Rechtsprechung ergeben, vorgelegt. Es erläutert anhand von Beispielen insbesondere, wann die **Mindestanforderungen** an die einzelnen Rechnungsangaben erfüllt sind.

Nach Auffassung des BMF liegt bei der rückwirkenden Rechnungsberichtigung **kein rückwirkendes Ereignis** vor. Sollte dadurch eine Änderung mangels weiterer anwendbarer Korrekturvorschriften ausgeschlossen sein, kann der Vorsteuerabzug dennoch über eine Stornierung der ursprünglichen Rechnung und Erhalt einer neuen Rechnung gewährt werden. Eine Stornorechnung soll nach dem Entwurf des BMF-Schreibens keine rückwirkende Rechnungsberichtigung darstellen.

**Hinweis:** Das BMF kündigt in diesem Entwurf ein weiteres BMF-Schreiben zu Rechnungen und Vorsteuerabzug an. Wir dürfen gespannt sein, ob und wie dort das EuGH-Urteil in der Rechtssache „Barlis“ verarbeitet wird. Der EuGH hatte hier entschieden, dass der Vorsteuerabzug nicht allein deshalb versagt werden durfte, weil die Rechnung nicht alle formalen Voraussetzungen erfüllte. Entsprechende Umsatzsteuerfestsetzungen sollten offengehalten werden!

## 10. MwSt-Digitalpaket: Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 14.12.2018 ein Schreiben zur Änderung aufgrund des MwSt-Digitalpakets und des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet veröffentlicht. Die Regelungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses sind im Zuge dessen angepasst worden.

Durch das sogenannte Jahressteuergesetz 2018 wurde mit Wirkung vom 01.01.2019 die Regelung zur Bestimmung des Ortes von sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der **Telekommunikation**, von **Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen** und von **auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen** geändert. Damit ist die sogenannte **e-Commerce-Richtlinie** umgesetzt worden.

Die Neuregelung sieht vor, dass der Leistungsort der vorgenannten sonstigen Leistungen, die von einem Unternehmer, der über eine Ansässigkeit in nur einem Mitgliedstaat verfügt, an Nichtunternehmer erbracht werden, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, an dem Ort liegt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Voraussetzung ist, dass der Gesamtbetrag der Entgelte der bezeichneten sonstigen Leistungen von insgesamt **10.000 €** im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten wurde und im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten wird. Der leistende Unternehmer kann auf die Anwendung dieser Umsatzschwelle verzichten mit der Folge, dass sich der Leistungsort der Leistungen weiterhin stets an dem Ort befindet, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat. Die **Verzichtserklärung** bindet den Unternehmer für mindestens **zwei Kalenderjahre**. Weitere Details können Sie im aktuellen Schreiben nachlesen.

## 11. Anlagebetrug: Vorsteuerabzug aus nichtgeliefertem Blockheizkraftwerk

Manche Renditeversprechen klingen einfach zu gut, um wahr zu sein: Der **Anleger kauft ein Blockheizkraftwerk für 30.000 €** (plus 5.700 € Umsatzsteuer) und verpachtet es anschließend **für mindestens zehn Jahre** und eine **jährliche Pacht von 14.400 €** (plus 2.736 € Umsatzsteuer) zurück an den Verkäufer. Das eingesetzte Kapital würde sich auf diese Weise schnell vervielfachen.

Ein Anleger aus Baden-Württemberg ist - neben vielen anderen - vor Jahren auf ein solches Verpachtungsmodell hereingefallen. Er zahlte den Kaufpreis für das Blockheizkraftwerk an eine GmbH und erhielt in den ersten drei Monaten auch tatsächlich die versprochenen Pachtzahlungen. Dann jedoch stoppten die Zahlungen und das Kartenhaus fiel in sich zusammen: Das **Blockheizkraftwerk war gar nicht existent** (keine Lieferung), die Verantwortlichen der GmbH hatten ein **betrügerisches Schneeballsystem** aufgebaut und wurden hierfür später strafrechtlich verurteilt. Der geschädigte Anleger wollte seine Vorsteuer von 5.700 € aus der verlorenen Kaufpreiszahlung gleichwohl in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen, was das Finanzamt jedoch ablehnte.

Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Anleger nun jedoch recht und verwies darauf, dass dem Erwerber eines nichtgelieferten Blockheizkraftwerks der **Vorsteuerabzug aus seiner geleisteten Vorauszahlung zu gewähren** ist, wenn die **Lieferung zum Zeitpunkt der Zahlung als sicher erschien**. Dies war vorliegend der Fall, da dem Anleger alle maßgeblichen Elemente der zukünftigen Lieferung bekannt waren und er weder wusste noch wissen konnte, dass die Bewirkung der Lieferung unsicher war. Vorausgegangen war dem Urteil ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof.

Der Anleger musste seinen Vorsteuerabzug laut BFH auch nicht nachträglich berichtigen, da die GmbH den geleisteten Kaufpreis nicht an ihn zurückgezahlt hatte.

**Hinweis:** Zu dem Betrugsmodell der GmbH hat der BFH bereits 2018 entschieden, dass der Kapitalverlust der Anleger bei deren Einkünften aus Gewerbebetrieb abziehbar sein kann. Das Urteil bezog sich auf das sogenannte Verwaltungsvertragsmodell der Firmengruppe und erging in einem Musterverfahren, das mehr als 1.400 geschädigte Anleger betraf.

## STEUERTERMINE

<b>Juni 2019</b> <b>11.06. (*14.06.)</b> Umsatzsteuer (Monatszahler)	<b>Juli 2019</b> <b>10.07. (*15.07.)</b> Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	<b>August 2019</b> <b>12.08. (**15./16.08)</b> Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		
		<b>15./16.08.** (*19.08.)</b> Gewerbesteuer Grundsteuer
<b>26.06.</b> Sozialversicherungsbeiträge	<b>29.07.</b> Sozialversicherungsbeiträge	<b>28.08.</b> Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.  
 \*\*) In den Bundesländern, in denen der 15.08. ein gesetzlicher Feiertag ist, gilt der spätere Fälligkeitstermin.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.